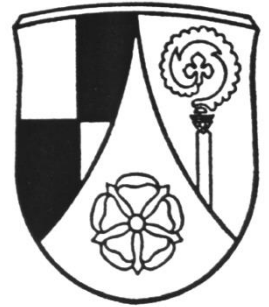


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 15

05. Oktober

2018

INHALT:

Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Landtags- und der Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Wasserrecht;

Errichtung eines Retentionsraums auf der Fl. Nr. 116, Gemarkung Großschwarzenlohe, Marktgemeindegebiet Wendelstein

Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

42. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“, Fl-Nr. 181 der Gemarkung Birkach; Umwandlung von einer Waldfläche zur Wohnbaufläche

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung Jahresabschluss 2017 der Kreisklinik Roth – Kommunalunternehmen – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Bekanntmachung zur Änderung der Öffnungszeiten des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach

Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt; Jahresabschluss 2017

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Landtags- und der Bezirkswahl am 14. Oktober 2018

Der Stimmkreisleiter des Stimmkreises 512 – Roth

**Bekanntmachung
der Sitzung des Stimmkreisausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
der Landtags- und der Bezirkswahl
am 14. Oktober 2018**

Der Stimmkreisausschuss tritt

**am Donnerstag, 18.10.2018, um 9.00 Uhr
im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Kreistagssitzungssaal**

zusammen.

In dieser Sitzung wird das Ergebnis der Landtags- und Bezirkswahl im Stimmkreis ermittelt und festgestellt (Art. 41 Landeswahlgesetz - LWG, § 69 Abs. 2 Landeswahlordnung - LWO).

Die Sitzung ist öffentlich; der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Roth, 27.09.2018

Muth
Oberregierungsrat

44-Hch 6415 Retention.Großschw.

**Wasserrecht;
Errichtung eines Retentionsraums auf der Fl. Nr. 116, Gemarkung Großschwarzenlohe, Marktgemeindegebiet Wendelstein**

Südlich des Baugebietes „Leinschlag“, Fl. Nr. 116, Gemarkung Großschwarzenlohe, soll ein Regenrückhaltebecken (690 m³) errichtet werden. Hierzu soll der bestehende Graben „Leinschlag“ verlegt und mit einem mäandrierenden Grabenverlauf in den Retentionsraum eingebunden werden. Zum Betrieb und Pflege der Anlage soll eine Gewässerfurt angelegt und mit Wasserbausteinen befestigt werden.

Die beabsichtigte Gewässerbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

Ergibt die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe, dass bei dem Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 der zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, so besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass der Standort keine der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten aufweist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Roth
Roth, 01.10.2018

Fränkel
Regierungsrätin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Rothsee

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

42. Änderung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes Roth im Bereich „Heubühl“, Fl-Nr. 181 der Gemarkung Birkach; Umwandlung von einer Waldfläche zur Wohnbaufläche

Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BauGB



42. Änderung - Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Flurstück 181 Gemarkung Birkach

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Rothsee hat am 06.06.2018 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB den Flächennutzungsplan Roth im Bereich „Heubühl“ zu ändern. Der Änderungsbereich befindet sich am Ende einer Stichstraße am nordöstlichen Ortsrand von Vorderheubühl. Im Flächennutzungsplan soll die Flur-Nr. 181 der Gemarkung Birkach mit einer Änderungsfläche von ca. 1.182 m² von einer Waldfläche zur Wohnbaufläche (W) umgewandelt werden.

Der Vorentwurf in der Fassung vom 03.09.2018 für die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Zeit vom

Montag, 15. Oktober 2018 bis Freitag, 16. November 2018

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Rothsee, Weinbergweg 1, 91154 Roth, 1. UG, Zimmer U 20 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch und Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr 13.00 – 18.00 Uhr

sowie im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 91154 Roth, 1. Stock, Zimmer 11 während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag	07.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.30 – 17.00 Uhr

aus. Der Vorentwurf ist zusätzlich auch unter www.stadt-roth.de, „Schnell gefunden“, „Beteiligungsverfahren“, „aktuelle Beteiligungsverfahren“ online einsehbar. Bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen beim Zweckverband Rothsee vorgebracht werden. Dies kann in schriftlicher Form sowie zur Niederschrift erfolgen. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Roth, den 05.10.2018
Zweckverband Rothsee

Herbert Eckstein
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

Bekanntmachung Jahresabschluss 2017 der Kreisklinik Roth – Kommunalunternehmen – Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung

Der Verwaltungsrat der Kreisklinik Roth hat in seiner Sitzung vom 24.09.2018 den geprüften Jahresabschluss 2017 - Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung - gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 9 der Unternehmungssatzung festgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ist durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich erfolgt.

Nachstehend die Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und der Schlussbemerkungen aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 durch die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG, Dreieich.

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) des Kommunalunternehmens "Kreisklinik Roth" – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth –, Roth, unter dem Datum vom 10. August 2018 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalunternehmens "Kreisklinik Roth" – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Roth – für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Dreieich, 10. August 2018

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Über die Verwendung des Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung 2017 hat gemäß § 7 Abs. 3 Ziff. 9 der Unternehmungssatzung der Verwaltungsrat der Kreisklinik ebenfalls in seiner Sitzung am 24.09.2018 entschieden.

Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresüberschuss 2017 des Kommunalunternehmens "Kreisklinik Roth" in Höhe von 623.464,83 € wird nach Dotierung einer Freien Rücklage nach § 62 Abs.1 Nr. 3 der Abgabenordnung in der maximal zulässigen Höhe mit dem Restbetrag in eine Gewinnrücklage (für Betriebsmittel und Investitionen) nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung eingestellt.

Der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers liegt in der Zeit vom 08.10.2018 bis 14.10.2018 im Sekretariat des Vorstandes der Kreisklinik Roth – 1. Stock Zimmer-Nr. 1.115 – gemäß § 27 KUV öffentlich aus.

Roth, den 25.09.2018



Werner Rupp
Vorstand

Bekanntmachung zur Änderung der Öffnungszeiten des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach

Ab dem 01.10.2018 gelten am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Schwabach folgende neue Öffnungszeiten.

Mo – Mi 08:00 Uhr – 12:30 Uhr
Do 08:00 Uhr – 16:00 Uhr
Fr 08:00 Uhr – 12:30 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarungen möglich.

Jörg Franke
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Hinweis auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes MVA Ingolstadt; Jahresabschluss 2017

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 27.07.2018 den vorgelegten Jahresabschluss 2017 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2017 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresverlust in Höhe von EUR 4.064.961,44 durch einen Teilbetrag von EUR 344.626,00 aus der zweckgebundenen Rücklage und in Höhe des Restbetrages von EUR 3.720.335,44 mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie sind durch die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes geprägt und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 29.06.2018
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Christian Göb
Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2016 und 2017 von Montag den 22. Oktober bis Dienstag den 30. Oktober 2018 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Aufgebot**

Herr Christoph Schweem, Pommernstraße 3, 91161 Hilpoltstein

gibt uns bekannt, dass das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i.Bay.)

Nr. 3 510 870 151

lautend auf den Gläubiger:

**Herrn Christoph Schweem, z. H. Birgit Tschochner, Pommernstraße 3
91161 Hilpoltstein**

in Verlust geraten ist.

Der Inhaber des genannten Sparbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Roth, 25.09.2018

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
